

Auftrag zur Belieferung mit evo TOB-Fernwärme

an die Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen
 - im Folgenden auch "evo" genannt -

Kunde (Rechnungsanschrift) Herr Frau Firma



Energieversorgung Oberhausen AG

Name / Firma

Vorname / Ansprechpartner

Branche

Straße, Hausnummer

Ort

Telefon (für Rückfragen)

Telefax

E-Mail (Optionale Angabe)

Registernummer

Registergericht

Anschrift für Fernwärmelieferung (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Zahlungsweise

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die Energieversorgung Oberhausen AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energieversorgung Oberhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname)

Adresse Kontoinhaber (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

IBAN

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Ich will fällige Zahlungen per Banküberweisung oder bar bezahlen.



Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und ggf. Warmwasserbereitung. Der Vertrag setzt voraus, dass das zu beliefernde Objekt an das Fernwärmenetz der evo angeschlossen ist bzw. ein solcher Anschluss beantragt ist. * Mit Abschluss dieses Vertrages enden alle mit der evo bestehenden Fernwärmelieferverträge für die o.g. Anschrift zum Lieferbeginn.

* Sie haben noch keinen Fernwärmeanschluss? Gerne unterbreitet Ihnen unser Kundenservice ein entsprechendes Angebot.

TOB-Fernwärme:

Preise, Laufzeit und Kündigung

- Es gelten die Preise gemäß Anlage „Preisregelung zu TOB-Fernwärme“ zu diesem Vertrag.
- Dieser Fernwärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Bisherige Fernwärmeversorgung

Ich beziehe bisher für die Abnahmestelle

keine Fernwärme

Fernwärme von der evo

Kundennummer

Fernwärmehähler und Verbrauch

Fernwärmehählernummer (sofern bekannt)

Zählerstand am Tag der Unterzeichnung (MWh)**

Voraussichtlicher Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in MWh

** Sollte kein Zählerstand angegeben werden, so wird die evo den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Bei Neuanschlüssen wird die evo einen neuen Zähler einbauen. Die Angabe eines Zählerstandes ist nicht erforderlich.

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin

_____ Datum des gewünschten Lieferbeginns

Der nächstmögliche Termin ist in der Regel der erste Tag des Monats, der auf den Vertragsschluss folgt. Sofern das zu beliefernde Objekt bisher nicht an das Fernwärmenetz der evo angeschlossen ist, kann die Lieferung erst nach dem erfolgten Anschluss an das Netz und Einbau einer Messeinrichtung aufgenommen werden. Der Lieferbeginn wird dem Kunden von der evo in Textform mitgeteilt.

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Anlage 1 Preisregelung TOB-Fernwärme
- Anlage 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Anlage 3 Ergänzende Bestimmungen zur AVBFernwärmeV
- Anlage 4 Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die derzeitigen Fassungen sind dem Vertrag beigelegt. Die jeweils aktuellen Fassungen sind auch im Internet unter www.evo-energie.de abrufbar.

Datenschutz

Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei der evo zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Dritte weitergegeben. Auf Wunsch teilt die evo dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über den Kunden gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

Widerrufsbelehrung

Eine Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular liegt dem Vertrag als Anlage bei.

Datum

Unterschrift des Kunden



Auftrag zur Belieferung mit evo TOB-Fernwärme

an die Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen
 - im Folgenden auch "evo" genannt -

Kunde (Rechnungsanschrift) Herr Frau Firma



Energieversorgung Oberhausen AG

Name / Firma

Vorname / Ansprechpartner

Branche

Straße, Hausnummer

Ort

Telefon (für Rückfragen)

Telefax

E-Mail (Optionale Angabe)

Registernummer

Registergericht

Anschrift für Fernwärmelieferung (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Zahlungsweise

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die Energieversorgung Oberhausen AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energieversorgung Oberhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname)

Adresse Kontoinhaber (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

IBAN

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers



Ich will fällige Zahlungen per Banküberweisung oder bar bezahlen.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und ggf. Warmwasserbereitung. Der Vertrag setzt voraus, dass das zu beliefernde Objekt an das Fernwärmenetz der evo angeschlossen ist bzw. ein solcher Anschluss beantragt ist. * Mit Abschluss dieses Vertrages enden alle mit der evo bestehenden Fernwärmelieferverträge für die o.g. Anschrift zum Lieferbeginn.

* Sie haben noch keinen Fernwärmeanschluss? Gerne unterbreitet Ihnen unser Kundenservice ein entsprechendes Angebot.

TOB-Fernwärme:

Preise, Laufzeit und Kündigung

- Es gelten die Preise gemäß Anlage „Preisregelung zu TOB-Fernwärme“ zu diesem Vertrag.
- Dieser Fernwärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Bisherige Fernwärmeversorgung

Ich beziehe bisher für die Abnahmestelle

keine Fernwärme

Fernwärme von der evo

Kundennummer

Fernwärmehähler und Verbrauch

Fernwärmehählernummer (sofern bekannt)

Zählerstand am Tag der Unterzeichnung (MWh)**

Voraussichtlicher Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in MWh

** Sollte kein Zählerstand angegeben werden, so wird die evo den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Bei Neuanschlüssen wird die evo einen neuen Zähler einbauen. Die Angabe eines Zählerstandes ist nicht erforderlich.

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin

_____ Datum des gewünschten Lieferbeginns

Der nächstmögliche Termin ist in der Regel der erste Tag des Monats, der auf den Vertragsschluss folgt. Sofern das zu beliefernde Objekt bisher nicht an das Fernwärmenetz der evo angeschlossen ist, kann die Lieferung erst nach dem erfolgten Anschluss an das Netz und Einbau einer Messeinrichtung aufgenommen werden. Der Lieferbeginn wird dem Kunden von der evo in Textform mitgeteilt.

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind

Anlage 1 Preisregelung TOB-Fernwärme

Anlage 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Anlage 3 Ergänzende Bestimmungen zur AVBFernwärmeV

Anlage 4 Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Die derzeitigen Fassungen sind dem Vertrag beigelegt.

Die jeweils aktuellen Fassungen sind auch im Internet unter www.evo-energie.de abrufbar.

Datenschutz

Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei der evo zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Dritte weitergegeben. Auf Wunsch teilt die evo dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über den Kunden gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

Widerrufsbelehrung

Eine Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular liegt dem Vertrag als Anlage bei.

Datum

Unterschrift des Kunden



Anlage 1: Preisregelung TOB-Fernwärme

(Stand 01.10.2019)

| Preisbestandteile | | Netto | Brutto |
|---------------------------------------|---------------------------|----------|----------|
| Arbeitspreis pro kWh | bis 20.000 kWh/Jahr | 7,53 ct | 8,73 ct |
| | ab 20.001 kWh/Jahr | 7,24 ct | 8,40 ct |
| Grundpreis pro Zähler und Jahr | | | |
| setzt sich zusammen aus: | | | |
| - Basispreis | bis 20.000 kWh/Jahr | 0 € | 0 € |
| | ab 20.001 kWh/Jahr | 64,57 € | 74,90 € |
| - Verrechnungspreis | bis Nenngroße Qn 1,5 m³/h | 67,41 € | 78,20 € |
| | bis Nenngroße Qn 10 m³/h | 195,50 € | 226,78 € |
| | bis Nenngroße Qn 60 m³/h | 390,98 € | 453,54 € |

A. Preisbestandteile

- Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus einem **Grundpreis** und einem **Arbeitspreis** zusammen. Der Grundpreis setzt sich aus einem **Verrechnungs- und einem Basispreis** zusammen.
 - Der Grundpreis wird unabhängig von der gelieferten Wärmemenge in der Einheit "Euro pro Jahr" erhoben.
 - Der Arbeitspreis wird verbrauchsabhängig nach der bezogenen Wärmemenge in der Einheit "Cent pro kWh (Kilowattstunde)" erhoben.
 - Wie sich der Verbrauch auch entwickeln wird - die Abrechnung erfolgt immer in der Preisstufe, die mit dem Jahresverbrauch korrespondiert.
- Die genannten Bruttopreise verstehen sich als Endpreise, in der die Umsatzsteuer (16 %) und alle sonstigen Steuern und Abgaben enthalten sind. Das Entgelt für die Wärmelieferung wird auf der Basis des Nettopreises (=Preis ohne Umsatzsteuer) ermittelt und erhöht sich anschließend um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

B. Preisänderungen

1. Grundlagen

Wärmegrundpreis und Wärmearbeitspreis unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung). Preisanpassungen dienen dazu, das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hat, über die Laufzeit dieses Vertrages hinweg zu bewahren.

Preisanpassungen können zum 01. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Preissenkungen werden in jedem Fall zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Sie werden in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (Ausgabe Oberhausen) bekanntgegeben.

Die evo wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe die neuen Preise im Internet auf der Seite www.evo-energie.de veröffentlichen.

Die Anwendung der Preisanpassungsklauseln darf nicht dazu führen, dass der Wärmekunde mit Kosten belastet wird, die bei der evo tatsächlich nicht oder in einem weitaus geringerem Maße entstanden sind.

2. Grundpreis (GP)

Der Grundpreis ist zu 40 % gekoppelt an die Lohnentwicklung und zu 60 % gekoppelt an die Preisentwicklung für Maschinenbauerzeugnisse. Maßgebend ist die folgende Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,4 \times L / L_0 + 0,6 \times M / M_0)$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = Grundpreis(e) im Februar 2015 (gemäß Preistabelle)

L = neuer Monatstabellenlohn

L₀ = Monatstabellenlohn im Februar 2015 (= 3.946,05 €)

M = neuer Index für Maschinenbauerzeugnisse

M₀ = Indexwert für Maschinenbauerzeugnisse im Februar 2015 (= 99,8)

Der in die Formel einzusetzende Wert für Maschinenbauerzeugnisse richtet sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden.

Maßgebend für den Preis für Maschinenbauerzeugnisse ist die Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte), dort der unter der laufenden Ziffer 404 veröffentlichte Indexwert für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse).

Die vorgenannte Fachserie ist im Internet auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de abrufbar.

Der in die Formel einzusetzende Wert für Lohn richtet sich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Maßgebend für Lohn ist der Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9, Stufe 4.

Die Entgelttabelle ist im Internet unter www.oeffentlicher-dienst.info abrufbar.

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage des Indexwertes für Maschinenbauerzeugnisse, den das Statistische Bundesamt für den Monat Juli des jeweiligen Jahres ermittelt hat, sowie des im Monat Juli geltenden Monatstabellenlohns.

3. Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist zu 50 % an die Entwicklung auf dem Wärmemarkt, zu 20 % an die Preisentwicklung für Erdgas, zu 20 % an die Entwicklung für Investitionsgüter und zu 10 % an die Lohnentwicklung gekoppelt.

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$\text{Arbeitspreis (AP)} = AP_0 \times (0,5 \times WP / WP_0 + 0,2 \times EP / EP_0 + 0,2 \times I / I_0 + 0,1 \times L / L_0)$$

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis in ct/kWh (netto)

AP₀ = Arbeitspreis im Februar 2015 (gemäß Preistabelle)

EP = neuer Indexwert für Erdgas (Kraftwerksgas)

EP₀ = Indexwert für Erdgas (Kraftwerksgas) im Februar 2015 (101,5)

I = neuer Investitionsgüterindex

I₀ = Investitionsgüterindex im Februar 2015 (=99,9)

L = neuer Monatstabellenlohn

L₀ = Monatstabellenlohn im Februar 2015 (3.946,05 €)

WP = neuer Wärmepreisindex*

WP₀ = Wärmepreisindex im Februar 2015 (=103)*

Die in die Formel einzusetzenden Indexwerte richten sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Wiesbaden. Sie sind aus der „Genesis Online“-Tabelle des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Näheres siehe Quellenangabe.

| | |
|-------------------------|---|
| Wärmepreisindex: | Genesis Online Tabelle 61111-0006, Nummer: CC13-77 |
| Index Kraftwerksgas: | Genesis Online Tabelle 61241-0006, Nummer: GP09-352224-01 |
| Investitionsgüterindex: | Genesis Online Tabelle 61241-0003, Nummer: GP-X002 |

Der in die Formel einzusetzende Wert für Lohn richtet sich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) und ist im Internet unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/> abrufbar.

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt auf der Grundlage der Werte (Genesis Online Tabelle bzw. TV-V) für folgende Zeiträume:

- Wärmepreis-, Investitionsgüterindex: Mittelwert aus den Monatswerten Januar bis Juni des gleichen Jahres
- Indexwert für Kraftwerksgas: Mittelwert aus den letzten 12 Monatswerten
- Monatstabellenlohn: Wert im Monat Juli des gleichen Jahres. Maßgebend für Lohn ist der Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9, Stufe 4 (TV-V).

4. Rückgriff auf Ersatzgrößen

Sollten Bestandteile/Bezugsgrößen der vorgenannten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, ihre Verwendung sich als rechtlich unzulässig erweisen oder sollten einzelne Bestandteile/Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sein (beispielsweise dadurch, dass das Statistische Bundesamt einen Indexwert nicht mehr zur Verfügung stellt), wird die Klausel den neuen Verhältnissen angepasst.

5. Änderung von Abgaben und Steuern

Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und/oder sonstigen staatlich angeordneten Belastungen, die zu einer Erhöhung des Wärmepreises, von einzelnen Preisbestandteilen, der Kosten der Wärmeerzeugung und/oder des Brennstoffbezuges führen, werden diese Belastungen vom Kunden getragen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Lastenverteilung vorsieht. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend.

C. Abrechnungszeitraum und Abschlagszahlungen

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst 12 Monate. Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Die Einzelheiten regelt § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV (**Anlage 2**) in Verbindung mit Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen (**Anlage 3**).
2. Der Kunde zahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen an die evo unter Beachtung der Vorgaben aus § 25 AVBFernwärmeV. Das gilt nicht, wenn der Wärmeverbrauch monatlich abgerechnet wird.
Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen teilt die evo dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mit.

Zusatzinformationen und Kontakte

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofilen und gegebenenfalls technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.energieeffizienz.evo-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de. Die Energieversorgung Oberhausen ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit und nicht verpflichtet.

Anlage 2

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Inhaltsübersicht

| | | | | | |
|------|--|------|--|---|---|
| § 1 | Gegenstand der Verordnung | § 15 | Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten | § 28 | Vorauszahlungen |
| § 2 | Vertragsschluss | § 16 | Zutrittsrecht | § 29 | Sicherheitsleistung |
| § 3 | Bedarfsdeckung | § 17 | Technische Anschlussbedingungen | § 30 | Zahlungsverweigerung |
| § 4 | Art der Versorgung | § 18 | Messung | § 31 | Aufrechnung |
| § 5 | Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen | § 19 | Nachprüfung von Messeinrichtungen | § 32 | Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung |
| § 6 | Haftung bei Versorgungsstörungen | § 20 | Ablesung | § 33 | Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung |
| § 7 | (weggefallen) | § 21 | Berechnungsfehler | § 34 | Gerichtsstand |
| § 8 | Grundstücksbenutzung | § 22 | Verwendung der Wärme | § 35 | Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme |
| § 9 | Baukostenzuschüsse | § 23 | Vertragsstrafe | § 36 | Berlin-Klausel |
| § 10 | Hausanschluss | § 24 | Abrechnung, Preisänderungsklauseln | § 37 | Inkrafttreten |
| § 11 | Übergabestation | § 25 | Abschlagszahlungen | Anhang EV: Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) – Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) | |
| § 12 | Kundenanlage | § 26 | Vordrucke für Rechnungen und Abschläge | | |
| § 13 | Inbetriebsetzung der Kundenanlage | § 27 | Zahlung, Verzug | | |
| § 14 | Überprüfung der Kundenanlage | | | | |

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Abs. 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Abs. 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des

Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines Vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu

geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefierenden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder – wenn dieses feststeht – dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen oder Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.
- (6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Abs. 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist be-

rechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Abs. 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Abs. 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung – insbesondere zur Ablesung – oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung – insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen – notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge
 1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfes des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Abs. 1 ermittelt wird.
- (3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Abs. 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Un-

ternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

- (5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Abs. 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den

Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgeltes nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.
- (2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es

hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrenes sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Abs. 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Abs. 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) – Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr)

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Art. 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Zieles der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. 1 Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen der Energieversorgung Oberhausen AG (evo) zur AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme)

1 Wärmeträger (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV)

Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 120 °C. Es darf dem Leitungssystem nicht entnommen werden. Es darf weder verändert noch verunreinigt werden.

2 Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)

2.1 Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet die evo nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der evo aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

2.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

3 Abrechnungszeitraum (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

3.1 Die Abrechnung des Wärmeverbrauches erfolgt grundsätzlich in jährlichen Abständen. Die evo erhebt zwölf monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 bietet die evo an, den Wärmeverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

3.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.2.2 Der Kunde hat der evo den Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Kunden oder Kundennummer,
- Zählernummer,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.2.3 Die evo wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

3.2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die evo den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 3.2.3 gesondert hinweisen.

3.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der evo eine Abrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Wärme. Hierzu übermittelt der Kunde den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform an die evo. Diese Zählerstand-Mitteilung muss bis zum dritten Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung bei der evo eingehen. Andernfalls ist die evo zur Verbrauchsschätzung berechtigt.

3.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.2.5 teilt die evo dem Kunden die Höhe der nach § 25 AVBFernwärmeV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der evo keine Abschlagsbeiträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 3.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

3.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde teilt der evo den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des dritten Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des sechsten Abrechnungsmonats bis zum dritten Tag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

3.2.8 Wenn der Kunde die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 3.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die evo berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3.2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die evo per Briefpost an die vom Kunden benannte Adresse.

3.2.10 Die der evo durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten in Höhe von **12,65 € (netto)** bzw. **15,05 € (brutto)** je Rechnung sind vom Kunden zu tragen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass der Aufwand für die Erstellung und Versendung der unterjährigen Rechnung bei der evo nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

4 Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

4.1 Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen für Wärmelieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Leistungen kann per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4.2 Bei Zahlungsverzug wird der Bearbeitungsaufwand durch Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Mahnung: 3,00 € (umsatzsteuerfrei),
- Sperrgang: 41,70 € (umsatzsteuerfrei).

Die evo ist darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend zu machen.

4.3 Auf Verlangen des Kunden wird die evo die Berechnungsgrundlage für den Bearbeitungsaufwand nach Ziffer 4.2 nachweisen.

5 Laufzeit und Kündigung (§ 32 AVBFernwärmeV)

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer in Textform gekündigt wird.

6 Umsatzsteuer

Alle in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Preise sind Endpreise, die jeweils die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten oder umsatzsteuerfrei sind.

Anlage 4

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen, T 0800 2552 500, F 0208 835 2697, E kundenservice@evo-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (siehe unten) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen; E kundenservice@evo-energie.de;

F 0208 8352697:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) - Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DSGVO für Kunden aus den Energiesparten (Strom/Gas/Fernwärme/Nahwärme) und zu energienahen Dienstleistungen der Energieversorgung Oberhausen AG

| | |
|--|--|
| Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen | Energieversorgung Oberhausen AG Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon: 0208 835-0 Fax: 0208 835-2697 E-Mail: service@evo-energie.de |
| Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten | fox-on Datenschutz GmbH Pollerhofstraße 33a 51789 Lindlar Telefon: 02266 9015920 dsb@fox-on.com |
| Zwecke , für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden | Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none">• Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages mit Ihnen• Bearbeitung Ihrer Anfragen• Durchführung von Kundenbindungs- und Marketing-Maßnahmen• Marktforschung• Bedarfsgerechte Gestaltung der elektronischen Dienste der Energie• Gesetzliche und behördliche Anforderungen• Interne Verwaltung, Controlling, Buchhaltung |
| Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung | Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, c, f DSGVO (Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtung, berechnigte Interessen) |
| Berechtigte Interessen , die der Verantwortliche verfolgt | Die berechtigten Interessen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO sind: interne Verwaltung, Controlling |
| ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten | Dienstleister zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages (einschließlich Versandunternehmen), zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer); bei Strom und Gas: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, im Fall von Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren: Bundesnetzagentur |
| Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer | Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind und solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies verlangen. In der Regel beträgt die Speicherfrist aufgrund buchhalterischer Vorgaben zehn Jahre. |
| Rechte der betroffenen Personen | Als Betroffener stehen Ihnen die folgenden Rechte zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO• Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO• Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO• Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO• Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO |
| Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde | Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu beschweren: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2 – 4 40213 Düsseldorf |
| Hinweis, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist | Die Bereitstellung der Daten ist sowohl aus vertraglichen als auch aus gesetzlichen Gründen notwendig. Freiwillige Angaben sind im Vordruck entsprechend gekennzeichnet. Wenn Sie uns Pflichtangaben nicht bereitstellen, können wir ggf. keinen Vertrag mit Ihnen abschließen. |